

DESIGN- UND ERFINDERMESSE 6.-10. OKTOBER 2021

Standort: Messe Innsbruck, Kapuzinergasse 11, A-6020 Innsbruck



ANMELDEFORMULAR | TEILNAHMEANTRAG

**Anmeldeschluss:
16. August 2021**

Bitte ausgefülltes Formular retour senden an Fax: +43 (0) 512 5383-2159 oder an m.woldrich@cmi.at

FACTSHEET DESIGN- UND ERFINDERMESSE

WO?

Die Design- und Erfindermesse ist wieder ein Schwerpunktbereich auf der Innsbrucker Herbstmesse 2021 „light“ von 6. bis 10. Oktober 2021, der größten Publikumsmesse Tirols.

WAS?

Die Design- und Erfindermesse bietet Tiroler und Südtiroler Designern und Erfindern eine perfekte Plattform, um ihre Ideen und Kreationen einem breiten Publikum zu präsentieren. Bei der Preisverleihung am Abend des ersten Messtages wird der/die beste DesignerIn und der/die beste ErfinderIn mit dem Design-Award oder dem Erfinder-Award ausgezeichnet. Voraussetzung für die Teilnahme am Award ist die Präsentation der eingereichten Idee/des Designs/der Erfindung auf der Design- und Erfindermesse im Rahmen der Innsbrucker Herbstmesse.

Die Einreichungen werden alle auf der Innsbrucker Herbstmesse ausgestellt und durch den Designer, Erfinder oder Hersteller präsentiert.

WIE?

Der Fokus liegt auf dem Produkt. „Das Gestalten“ verbindet Designer und Erfinder. Durch die Ausprägung von Funktionalität und visuellem Anspruch finden sich die Kreativen entweder im Design- oder im Erfinderbereich wieder.

Die Idee/das Design/die Erfindung kann auf dem Papier bestehen oder bereits umgesetzt sein.

WER?

Ideengeber und/oder Hersteller müssen auch 2021 Tiroler oder Südtiroler sein.

Unternehmen, Einzelpersonen, Organisationen, Projektgruppen oder Ausbildungsstätten – alle, die gestalten, erfinden, tüfteln und designen, sind herzlich eingeladen, teilzunehmen.

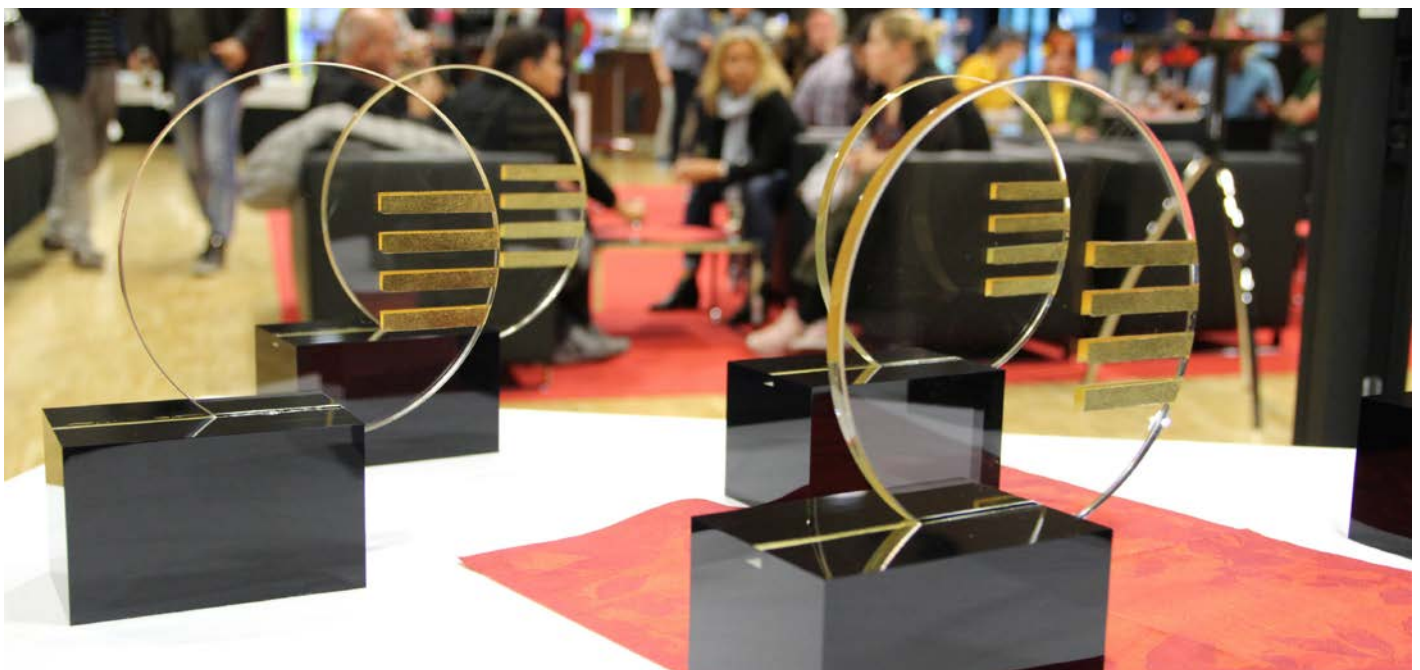
Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite der Design- und Erfindermesse: design-erfindermesse.at

Für Rückfragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Monika Woldrich: m.woldrich@cmi.at, Tel. +43 (0) 512 5383-2155

Christina Waldhart: c.waldhart@cmi.at, Tel. +43 (0) 512 5383-2160

Ihre Anmeldung können Sie an oben genannte E-Mail-Adressen oder per Fax an +43 (0) 512 5383-2159 senden.



DESIGN- UND ERFINDERMESSE 6.-10. OKTOBER 2021

Standort: Messe Innsbruck, Kapuzinergasse 11, A-6020 Innsbruck



ANMELDEFORMULAR | TEILNAHMEANTRAG

congress messe innsbruck



**Anmeldeschluss:
16. August 2021**

Veranstalter:

Congress und Messe Innsbruck GmbH. Firmensitz: Rennweg 3, A-6020 Innsbruck,
t: +43 (0) 512 5383-0, f: +43 (0) 512 5383-2159, www.cmi.at
UID-Nr.: ATU 31718503, DVR-Nr.: 0092207, FN 36779m, Landesgericht Innsbruck
Standorte: Congress Innsbruck, Messe Innsbruck, congresspark igts

Bitte ausgefülltes Formular retour senden an Fax: +43 (0) 512 5383-2159 oder an m.woldrich@cmi.at

KURZTITEL

der eingereichten Idee, des Produktes bzw. der Erfindung

TEILNEHMER/IN

Firma

UID-Nr.

Vor- und Zuname

Straße

Telefon

PLZ, Ort, Land

Fax

E-Mail

Internet

Sie sind Unternehmen Einzelperson Organisation Projektgruppe Ausbildungsstätte

ABWEICHENDE RECHNUNGSADRESSE

Firma

Vor- und Zuname

Straße

PLZ, Ort, Land

Kontaktperson/Projektverantwortliche/r

AUSWAHL DER KATEGORIE

ERFINDUNG:

Erfindung

DESIGN:

Industrial Design

Handwerk & Design

Modedesign

Schmuckdesign

Nachwuchs-/Schulprojekt

STANDGRÖSSE/PRÄSENTATION (Beispiele siehe nächste Seite)

€

<input type="checkbox"/> Mini	330,00	2 x 2 m inkl. Stehtisch und Barhocker (Vitrine bei Bedarf gegen Aufpreis)
<input type="checkbox"/> Medi	551,00	3 x 2 m inkl. Stehtisch und Barhocker (Präsentation an der Rückwand, Vitrine bei Bedarf gegen Aufpreis)
<input type="checkbox"/> Maxi	811,00	5 x 2 m inkl. Stehtisch und Barhocker (Präsentation an der Rückwand, Vitrine bei Bedarf gegen Aufpreis)
<input type="checkbox"/> Nachwuchs-/Schulprojekt	270,00	2 x 2 m oder 3 x 2 m (Vitrine bei Bedarf gegen Aufpreis)

Katalog- und Interneteintrag sind im Preis inkludiert.

KURZE BESCHREIBUNG DES PROJEKTES

Der Anmeldung müssen min. 3 Fotos in Druckqualität (300 dpi oder höher) mit korrespondierenden Bildlegenden bzw. Objektbeschreibungen beiliegen. Diese bitte an hm@cmi.at senden. Preise zzgl. 20 % MwSt und 1 % Vertragsgebühr.

ACHTUNG!
Bitte vollständig ausfüllen!

Die beiliegende Besondere Vereinbarung COVID-19 sowie die Besonderen Teilnahmebedingungen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen der Congress und Messe Innsbruck GmbH werden mit Unterfertigung des Teilnahmeantrages in allen Teilen anerkannt.

Nicht unterfertigte oder unvollständig ausgefüllte Anmeldungen (betrifft auch die Anmeldungen zur Eintragung in das Messemagazin) können leider nicht bearbeitet werden! Anmeldungen per Fax müssen bitte durch das Original ersetzt werden. Weitere technische Bestellungen tätigen Sie bitte mittels Online-Serviceheft unter www.herbstmesse.info. Alle Preise verstehen sich zzgl. 20 % USt + Rechtsgebühr 1 % der Bruttosumme.

DESIGN- UND ERFINDERMESSE 6.-10. OKTOBER 2021

Standort: Messe Innsbruck, Kapuzinergasse 11, A-6020 Innsbruck



ANMELDEFORMULAR | TEILNAHMEANTRAG

Anmeldeschluss: 16. August 2021

congress messe innsbruck

Veranstalter:

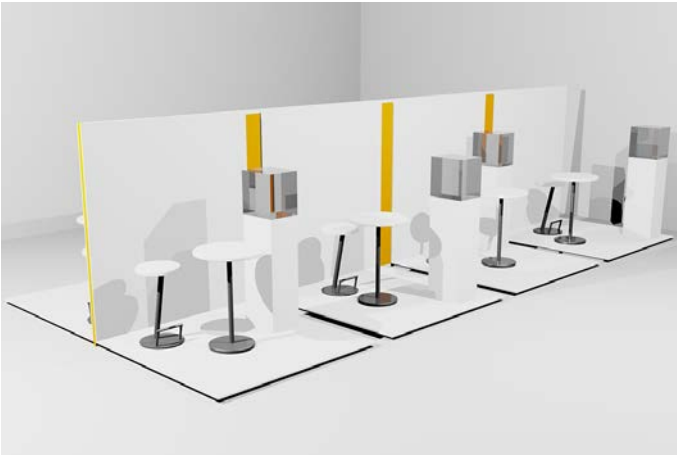


Congress und Messe Innsbruck GmbH. Firmensitz: Rennweg 3, A-6020 Innsbruck,
t: +43 (0) 512 5383-0, f: +43 (0) 512 5383-2159, www.cmi.at
UID-Nr.: ATU 31718503, DVR-Nr.: 0092207, FN 36779m, Landesgericht Innsbruck
Standorte: Congress Innsbruck, Messe Innsbruck, congresspark igts

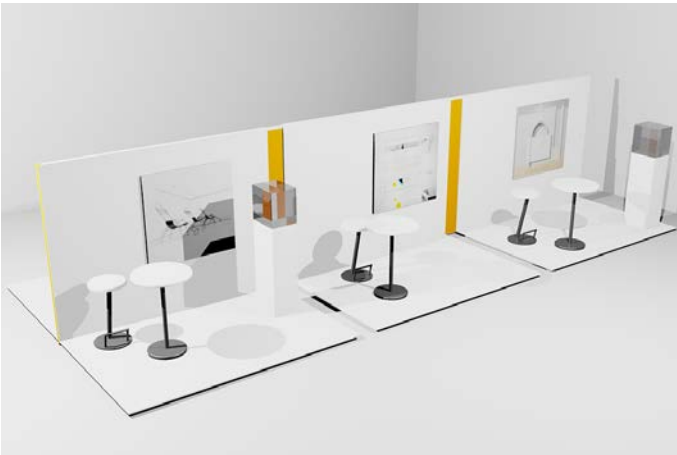
Bitte ausgefülltes Formular retour senden an Fax: +43 (0) 512 5383-2159 oder an m.woldrich@cmi.at

STANDGRÖSSE/PRÄSENTATION

MINI . 2 x 2 m



MEDI . 3 x 2 m



MAXI . 5 x 2 m



ANMELDEFORMULAR | TEILNAHMEANTRAG

Anmeldeschluss: 16. August 2021

Datenschutzbestimmungen

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns besonders wichtig. Laut DSGVO möchten wir Sie bezüglich Ihrer Rechte und Widerspruchsmöglichkeiten gerne auf unsere Datenschutzerklärung hinweisen, die Sie auf unserer Webseite unter folgendem Link finden: <http://www.cmi.at/de/datenschutz.html>

Die Congress und Messe Innsbruck GmbH, Rennweg 3, 6020 Innsbruck, +43 (0) 512 5383-0, office@cmi.at, verarbeitet die von Ihnen in diesem Anmeldeformular/Teilnahmeantrag für die Innsbrucker Herbstmesse angegebenen personenbezogenen Daten von Ansprechpartnern oder, soweit der Aussteller eine natürliche Person ist, deren Daten zur Erbringung der in diesem Anmeldeformular/Teilnahmeantrag ausgewählten Services und Dienstleistungen auf Basis der Vertragserfüllung. Sollte es zur Erbringung der in diesem Anmeldeformular/Teilnahmeantrag für die Innsbrucker Herbstmesse ausgewählten Services und Dienstleistungen für die Vertragserfüllung erforderlich sein, so leitet die Congress und Messe Innsbruck GmbH Ihre personenbezogenen Daten an die entsprechenden Subunternehmer weiter. Darüber hinaus werden Ihre personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergeleitet. Soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen und Ihre personenbezogenen Daten nicht für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt werden, werden Ihre personenbezogenen Daten nach vollständiger Abwicklung der Vertragsbeziehung gelöscht. Die Congress und Messe Innsbruck GmbH verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten ebenfalls für Direktmarketingzwecke auf Basis von berechtigten Interessen. Dieser Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf Basis berechtigten Interesses können Sie jederzeit widersprechen.

Als betroffene Person haben Sie ein Recht auf Auskunft, Widerspruch, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit Ihrer personenbezogenen Daten. Ihre Rechte können Sie unter privacy@cmi.at geltend machen. Ihnen kommt auch ein Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde zu.

Besondere Vereinbarung COVID-19

A. Grundlagen

A.1. Die Pandemie COVID-19 ist unvorhergesehen aufgetreten und hat zu zahlreichen rechtlichen Auswirkungen geführt, die bis heute noch nicht abgeschlossen sind:

A.1.1. Seit Mitte März 2020 haben der Bundes-Verfassungsgesetzgeber und der Bundesgesetzgeber umfangreiche gesetzliche Grundlagen dafür geschaffen, diese völlig neue Lage rechtlich zu verorten und Reaktionen des Staates zu ermöglichen. Diese Reaktionen wurden in der Form von Gesetzen und von Verordnungen umgesetzt, die das tägliche Leben in wesentlichen Bereichen regeln und bestimmen. Diese Verordnungen und Bestimmungen waren mit erheblichen Einschränkungen des ganzen Lebens verbunden. Diese Einschränkungen wurden und werden, angepasst an die jeweils aktuelle Entwicklung der Pandemie, zuletzt in erheblichem Maße gelockert. Die Lockerungen stehen unter dem Vorbehalt, dass es nicht aus allgemeinen Gründen des öffentlichen Interesses erneut zu Maßnahmen kommen muss. In dem Bereich der Veranstaltungen, im Besonderen jener, mit denen eine erhebliche Anzahl von teilnehmenden Menschen verbunden ist, bestehen nach wie vor erhebliche Einschränkungen.

A.1.2. Es kann auch künftig in Abhängigkeit der epidemiologischen Lage von Seiten des Gesetzgebers zu erheblichen Einschränkungen bis hin zu Untersagungen von Veranstaltungen kommen. Als Grundlage dient/dienen die jeweils gültige Fassung/en nach österreichischem Recht des EpidemieG, des COVID-19 Maßnahmengesetzes, etwaiger Lockerungsverordnungen, weiterer Verordnungen COVID-19 sowie gegebenenfalls Auflagen der regionalen Behörden. Daher ist eine dauernde, eigenverantwortliche Prüfung der rechtlichen Grundlagen unumgänglich.

A.1.3. Im Zusammenhang mit Veranstaltungen gelten weitere gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen, unter anderem in Bezug auf die Verabreichung von Speisen und Getränken.

A.1.4. CMI weist darauf hin, dass etwaige behördliche Auflagen und gesetzliche Regelungen zur Durchführung von Veranstaltungen je nach Veranstaltungsformat variieren können. Dies kann auch insbesondere den Umstand betreffen, ob eine Veranstaltung gänzlich oder teilweise in Innen- oder Außenbereichen stattfindet. Es ist anzunehmen, dass eine laufende Evaluierung der gesetzlichen Bestimmungen und Maßnahmen kontinuierlich vorgenommen wird und dass sich diese - nach jeder Richtung hin - ändern können.

A.1.5. Für Veranstaltungen gelten die zum Veranstaltungszeitpunkt - daher alle - gesetzlichen Bestimmungen, sofern diese nicht von den behördlichen Verordnungen und Auflagen im Rahmen der Bewilligung für die gegenständliche Veranstaltung abweichen.

A.1.6. Die CMI ist für gegenständliche Veranstaltung die Veranstalterin. Es ist Sache eines Veranstalters allein, sich über die rechtlichen Voraussetzungen der Veranstaltung, deren Durchführbarkeit, aber auch zu den besonderen Umständen, unter denen er die Veranstaltung vornimmt, ins Bild zu setzen und die hieraus allenfalls erforderlichen Schlüsse zu ziehen. Die Rechtsvorschriften geben den Veranstaltern vor, für welche Veranstaltungen eine Bewilligung durch die örtlich zuständigen Behörden erforderlich sind. In diesem Verfahren sind auch folgende Umstände als Voraussetzungen für die Bewilligung zu berücksichtigen:

- die epidemiologische Lage im Einzugsgebiet der Veranstaltung
- die Kapazitäten der örtlich zuständigen Behörden im Falle einer notwendigen Kontaktpersonennachweisverfolgung.

Der „Leitfaden für Veranstaltungen unter Berücksichtigung der aktuellen COVID-19-Massnahmen“, erstellt in 2020 von der für Innsbruck zuständigen Behörde in Abstimmung mit der Landesgesundheitsdirektion, der Abteilung Gesundheitsrecht sowie der Abteilung Gemeinden des Landes Tirol, gibt Handlungsempfehlungen für Veranstalter zur Durchführung von Veranstaltungen unter den aktuellen COVID-19 Rahmenbedingungen. Darüber hinaus gelten alle Regelungen aus dem gültigen Veranstaltungsgesetz oder/und sonstige aktuell gültige Auflagen der Behörden bzw. des Gesetzgebers. Ziel ist es jedenfalls, dass der oder die Einzelne sich bei einer Teilnahme an einer Veranstaltung keinem höheren Risiko aussetzt als bei sonstigem Kontakt mit Menschen im öffentlichen Raum.

A.2. Der Mieter/Aussteller hat die CMI bezüglich seines Wunsches zur Buchung einer Standfläche und etwaigen Services von sich aus kontaktiert, das mit dem Ziel, an der gegenständlichen Veranstaltung zu dem oben genannten Termin in den oben genannten Räumen/Sälen/Hallen/Flächen an einem der Standorte der CMI teilzunehmen.

A.3. Nach Prüfung der CMI wird festgestellt, ob dem Mieter/Aussteller die gewünschte Fläche für die gegenständliche Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden kann. Ist das der Fall, erfolgt die Zulassung durch die CMI mit einer spezifischen Messestandplatzierung.

A.4. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist nicht vorhersehbar, ob, wie und vor allem unter welchen Umständen die vertragsgegenständliche Veranstaltung durchgeführt werden kann. Die Buchung für die Veranstaltung erfolgt vom Mieter/Aussteller in Kenntnis dieser Umstände und der sich daraus ergebenden Unsicherheiten.

Die CMI möchte Mieter/Aussteller, so auch im Rahmen der gegenständlichen Veranstaltung, auf das Ausgeführte im Kontext der Bewältigung der COVID-19 Krise hinweisen.

B. Vereinbarungen

Es wird zwischen den Parteien daher in Bezug auf die sich aus den Verhältnissen zu A ergebenden Folgen und Umstände wie folgt vereinbart:

B.1. Ergänzende Vertragsgrundlagen

B.1.1. CMI hält gegenüber dem Mieter/Aussteller ausdrücklich im Kontext mit der eingangs genannten Sach- und Rechtslage zu COVID-19 fest, dass die heutigen und die künftigen tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen im mittelbaren und unmittelbaren Zusammenhang mit COVID-19, die gegenständliche Veranstaltung zu dem geplanten Termin durchzuführen, nicht in der Sphäre der CMI liegen.

B.1.2. So kann die CMI dem Mieter/Aussteller keinerlei Zusagen geben, dass die Veranstaltung schließlich zu dem geplanten Termin oder eine gewünschte Messestandfläche an bestimmter Stelle oder die Veranstaltung mit einer bestimmten Anzahl an Ausstellern oder mit einer gewünschten Anzahl an Besuchern oder einem bestimmten Rahmenprogramm oder über die gesamte geplante Messelaufzeit stattfinden wird oder stattfinden kann. Die CMI ist nicht verpflichtet, dem Mieter/Aussteller Alternativen zum Termin, Standplatz oder anderes anzubieten oder solche Möglichkeiten vorzuhalten.

B.1.3. Daraus folgt, dass es auch nicht in der Verantwortung der CMI liegen kann, sollten Gesetze oder Verordnungen rechtlich, oder die Organisation der gegenständlichen Veranstaltung tatsächlich, nicht zum gewünschten Ziele führen, nämlich der Durchführung der Veranstaltung zu oben genanntem Ter-



ANMELDEFORMULAR | TEILNAHMEANTRAG

Anmeldeschluss: 16. August 2021

B.2. Vereinbarung zur Haftung, Zahlung, Vertragsinhalt

Vereinbart wird, dass

B.2.1. CMI keine Haftung, welcher Art und welchen Namens auch immer, für den Fall übernimmt, dass die Veranstaltung aus den eingangs genannten oder damit verwandten, bzw. durch diese bedingten Gründe nicht durchgeführt werden kann und/oder vom Mieter/Aussteller abgesagt oder von CMI aus zwingenden rechtlichen, tatsächlichen oder solchen gleich kommenden Gründen deren Durchführung abgesagt werden muss, also der Vertrag nicht zugehalten werden kann, aufgelöst werden muss oder in anderer Weise rechtlich oder tatsächlich in diesen eingegriffen wird. Das bedeutet im Besonderen, dass von CMI keine Kosten, Aufwendungen und auch keine Gebühren, welcher Art auch immer, ersetzt, bezahlt oder übernommen werden und kein Schadenersatz sowie keine anderen, wie immer gearteten Leistungen, übernommen werden;

B.2.2. für den Fall, dass der Mieter/Aussteller seine Teilnahme bei gegenständlicher Veranstaltung aus rechtlichen, tatsächlichen oder anderen Gründen im Kontext COVID-19 absagt, das Vertragsverhältnis zwischen CMI und Mieter/Aussteller aufgelöst wird. Für den Fall, dass der CMI im Rahmen der gegenständlichen Veranstaltung mittelbar oder unmittelbar mit der Veranstaltungsteilnahme des Mieters/Ausstellers verbundene Kosten erwachsen sind, diese jedenfalls zu den vereinbarten Preisen in marktüblicher Weise an den Mieter/Aussteller zu verrechnen und von diesem zu bezahlen sind. Das gilt für alle Lieferungen und alle Leistungen, die zu der Vorbereitung der gegenständlichen Veranstaltung seitens CMI direkt oder indirekt im Auftrag des Mieters/Ausstellers für diesen beigeschafft, bestellt, beigebracht und sonst bereit gestellt worden sind, und die im Falle der Teilnahmeabsage durch den Mieter/Aussteller oder der Nichtdurchführung der Veranstaltung nicht verwendet werden können und daher für eine jede Form frustrierten Aufwands, wie beispielsweise für Teppichboden. In diesem Falle sind seitens des Mieters/Ausstellers an die CMI die Kosten zu zahlen, die bis zum Tage des Bekanntwerdens des Umstandes für die CMI zur Vorbereitung der Veranstaltung mittelbar oder unmittelbar angefallen sind.

Der Mieter/Aussteller wird CMI bei Bekanntwerden der Teilnahmeabsage sofort diesbezüglich informieren;

B.2.3. für den Fall, dass CMI die Veranstaltung aus denselben Gründen nicht durchführt, die genannten Bestimmungen des vorstehenden Absatzes sinngemäß gelten;

B.2.4. der Mieter/Aussteller für die COVID-19-Maßnahmen auf der gebuchten Messestandfläche eigenverantwortlich ist und tätig wird. Alle gesetzlichen Vorschriften, behördlichen Vorgaben und Auflagen sind vom Mieter/Aussteller einzuhalten, ungeachtet dessen, ob sich diese direkt an den Mieter/Aussteller oder indirekt an den Veranstalter richten. Die CMI übernimmt keine Haftung, welcher Art und welchen Namens auch immer, für den Fall, dass ein Infektionsrisiko oder gar eine Infektionsübertragung auf gemieteten Flächen von Mietern/Ausstellern erfolgen. Verstöße des Mieters/Ausstellers gegen diese und gleichartige Bestimmungen, sowie gegen unmittelbare gesetzliche Ge- und Verbote berechtigen die CMI, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen und das gesamte vertraglich vereinbarte Entgelt zu verlangen;

B.2.5. für den Fall, dass der Mieter/Aussteller aus anderen als den genannten Gründen seine Teilnahme absagt, die laut AGB der CMI bzw. den Besonderen Teilnahmebedingungen vereinbarten Stornosätze voll gelten;

B.2.6. der Abschluss dieses Vertragszusatzes eine Geschäftsgrundlage für das Zustandekommen des Vertrages zwischen den Parteien darstellt. Daher wird dieser Zusatz in allen seinen Teilen bei einem Vertragsabschluss rechtsverbindlich als dessen Grundlage vereinbart und somit vollständiger Vertragsbestandteil.

C. Verpflichtungen des Mieters/Ausstellers - Hinweise

C.1. Die geltenden Rechtsvorschriften, Erlässe und Verordnungen sowie der Leitfaden der regionalen Behörden empfehlen besondere Maßnahmen.

C.2. Mieter/Aussteller sind verpflichtet, eigenverantwortlich ihre Beteiligung an der gegenständlichen Veranstaltung im Kontext COVID-19 zu planen und umzusetzen.

C.3. Empfohlen wird dem Mieter/Aussteller, eine Schulung der Mitarbeiter und seiner Leute durchzuführen. Die Minimierung des Infektionsrisikos (Abstandsregelungen, Schutzvorrichtungen, etc.) auf dem Messestand sowie die Kontaktnachverfolgung im Verdachtsfalle bzw. bei Übertragung (Aufzeichnung der Kontakte auf der Messestandfläche, etc.) stehen im Fokus. So hat der Mieter/Aussteller

• Regelungen zur Steuerung der Besucherströme auf seinem Messestand

• spezifische Hygienevorgaben

• Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken

• Regelungen zum Verhalten bei Auftreten eines Verdachtes bzw. einer SARS-CoV-2-Infektion

eigenverantwortlich zu definieren und umzusetzen.

C.4. Verstöße des Mieters/Ausstellers gegen die gültigen Rechtsvorschriften, Erlässe, Verordnungen und Auflagen der Behörde, sowie gegen unmittelbare gesetzliche Ge- und Verbote, berechtigen die CMI, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen und das gesamte vereinbarte Entgelt in Rechnung zu stellen.

C.5. Im Rahmen der Kontaktnachverfolgung von Verdachtsfällen bzw. nachweislich infizierten Personen im Kontext COVID-19 kann es zu behördlichen Quarantäne-Auflagen und/oder anderen Maßnahmen für den Mieter/Aussteller und seine Mitarbeiter und Leute kommen. Daher sind alle in dem Zusammenhang bestehenden Pflichten, im Besonderen Verhaltenspflichten und Maßnahmen betreffend den Schutz und die Wahrung der Gesundheit, verpflichtend von jedem Mieter/Aussteller zu jeder Zeit nachweislich einzuhalten und ist behördlichen Maßnahmen/Verfügungen grundsätzlich Folge zu leisten.

C.6. Es ist allein Sache des Mieters/Ausstellers, alle hier genannten und allenfalls an deren Stelle tretenden oder ergänzenden Bestimmungen vollinhaltlich zu erfüllen. CMI treffen in dieser Hinsicht keine Verpflichtungen, welcher Art auch immer. CMI ist schad- und klaglos zu halten, wenn es wegen der Verletzung solcher Verpflichtungen zu einer Anspruchsstellung, oder aber zu Schäden, wie z.B. Betriebsausfällen, kommt.

D. Entgegenstehende Bestimmungen

D.1. Entgegenstehende Bestimmungen aus AGB oder anderen Vereinbarungen sind auf die Bestimmungen dieses Zusatzes nicht anzuwenden.

D.2. Auf die Bestimmungen dieser Vertragsergänzung sind nur die Normen des österreichischen Rechts, nicht aber dessen Verweisungsrecht anzuwenden.

D.3. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarungen zur gegenständlichen Veranstaltung, die sich aus zwingenden behördlichen Anordnungen, aus Änderungen der Gesetze und Verordnungen, aus anderen behördlichen Verfügungen oder aus Empfehlungen der zuständigen Einrichtungen, Stellen und Behörden ergeben, berechtigen CMI, auch einseitig Änderungen der Bestimmungen dieses Zusatzes oder des Hauptvertrages zu veranlassen, wenn dies zur Wahrung des Wohles des öffentlichen Interesses, des Mieter/Ausstellers, der Mitarbeiter, des Betriebes, der Besucher und Lieferanten oder weiterer beteiligter Personenkreise notwendig oder nützlich erscheint. Solche Änderungen berechtigen zu keinen Ansprüchen gegen CMI durch den Mieter/Aussteller.

(Stand: Juni 2021)



ANMELDEFORMULAR | TEILNAHMEANTRAG

Anmeldeschluss: 16. August 2021

Besondere Teilnahmebedingungen

Unbeschadet zwingender gesetzlicher Bestimmungen unterliegen sämtliche von Congress und Messe Innsbruck GmbH – Firmensitz Rennweg 3, 6020 Innsbruck – (CMI) mit dem Aussteller im Zuge der Ausstellungsabwicklung getroffene Vereinbarungen den beigelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Veranstaltungen der CMI sowie den nachfolgenden Besonderen Teilnahmebedingungen, deren Geltung der Aussteller durch seine Unterschrift bestätigt. Der nachstehend gebrauchte Begriff der „Ausstellung“ umfasst jede Art von Präsentation im Rahmen der gegenständlichen Messe.

1. Termin und Öffnungszeiten

- 1.1 Die Design- und Erfindermesse im Rahmen der Innsbrucker Herbstmesse „Light“ beginnt am Mittwoch, 6. Oktober 2021, und schließt am Sonntag, 10. Oktober 2021. Öffnungszeiten: Für Aussteller täglich 08:00–18:30 Uhr, für Besucher täglich 10:00–18:00 Uhr.
- 1.2 Die Aussteller werden gebeten, auch ihr Standpersonal darauf hinzuweisen, dass ein Verweilen nach 18:30 Uhr in den Ständen aus Sicherheitsgründen unter keinen Umständen gestattet werden kann (Nachtwache). Ausgenommen sind bei der Messeleitung angemeldete Veranstaltungen der Aussteller nach 18:30 Uhr am Messestand.

2. Anmeldung

- 2.1 Die Anmeldung zur Teilnahme an der Design- und Erfindermesse im Rahmen der Innsbrucker Herbstmesse „Light“ muss bis spätestens 16. August 2021 mittels Anmeldeformular (Teilnahmeantrag) an die Messe Innsbruck, Kapuzinergasse 11, 6020 Innsbruck erfolgen. Nur das offizielle, vollkommen ausgefüllte Anmeldeformular mit der Beilage zum Eintrag in den Messekatalog gilt als Grundlage für eine allfällige Standzuteilung.
- 2.2 Die bis zu dem genannten Zeitpunkt eingehenden Anmeldungen werden nach Maßgabe des vorhandenen Ausstellungsraumes berücksichtigt, jedoch behält sich die Messeleitung das Recht vor, Anmeldungen auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

3. Platz- und Standvergabe

- 3.1 CMI ist bemüht, den vom Aussteller in seinem Teilnahmeantrag (Anmeldeformular) genannten Spezifikationen zu entsprechen; ein Rechtsanspruch des Ausstellers hierauf oder auf einen bestimmten Standort im Ausstellungsbereich besteht nicht. Ein Platztasch mit anderen Ausstellern sowie die Überlassung des Platzes an Dritte bedürfen der vorherigen Zustimmung durch CMI.
- 3.2 Wird ein Stand oder eine Ausstellungsfläche nicht termingerecht bezogen, steht es CMI frei, hierüber anderweitig zu verfügen. Bereits bezahlte Entgelte verfallen; Schadenersatz oder Bereicherungsansprüche des nicht rechtzeitig erschienenen Ausstellers sind ausgeschlossen. Schäden und Aufwendungen, die CMI durch die Säumnis des Ausstellers entstehen, sind von diesem zu ersetzen.

4. Ausweise und Karten

- 4.1 Jeder Aussteller erhält je nach Standgröße kostenlos Ausstellerausweise. Bis 30 m²: 3 Ausstellerausweise, für jede weiteren angefangenen 15 m²: 1 Ausstellerausweis. Auf- und Abbaukarten (gelten nur vor Beginn und nach Ende der Messe) sind ebenso kostenlos.
- 4.2 Werden darüber hinaus noch weitere Ausstellerausweise benötigt, sind diese mit der Anmeldung kostenpflichtig anzufordern oder während der Messe an der Hauptinfo, Eingang Ost zu beziehen.
- 4.3 Die Ausweise und Karten sind nicht übertragbar. Missbräuchlich verwendete Ausweise und Karten werden eingezogen.

5. Nutzungsumfang

- 5.1 Die Nutzungsbefugnis des Ausstellers erstreckt sich ausschließlich auf vertragsgemäße Ausstellungsinhalte und die vereinbarten Zeiten und Zwecke.
- 5.2 Der Aussteller hat den ihm zugewiesenen Standplatz bei Übernahme auf seinen ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen und allfällige Abweichungen vom Vertrags-Soll sofort zu beanstanden; spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.

6. Technische Standgestaltung

- 6.1 Die Zulassung zur Teilnahme an der gegenständlichen Messe ist an die Einhaltung der im Teilnahmeantrag (Anmeldeformular) genannten Konzeption gebunden. Für Festbauten ist eine zusätzliche Genehmigung durch CMI erforderlich; vorher darf mit der Errichtung solcher Baulichkeiten nicht begonnen werden.
- 6.2 Sollte es die Art der Ausstellung erfordern, ist CMI berechtigt, eine Abgrenzung der Ausstellungsflächen durch stabile Ausstellungsbojen (2,5 m hoch, 1,50 m breit) vorzunehmen. Eine Überschreitung der Bojenwände (auch zur Anbringung von Firmenschildern), die Verwendung der äußeren

Standwände zu Reklamezwecken und die Vergrößerung von Ständen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch CMI.

- 6.3 Der Aussteller hat jeweils Informationen über die Belastungsgrenzen der Ausstellungsflächen einzuholen und diese unbedingt zu beachten; allgemein sind Punktbelastungen durch schwere Gegenstände zu vermeiden. Ebenfalls ist darauf Bedacht zu nehmen, dass im Bereich der Kabelkanäle und Auslassstellen eine wesentlich geringere Tragfähigkeit gegeben ist. Allfällige statische Maßnahmen sind jedenfalls mit CMI abzustimmen.

7. Erscheinungsbild

- 7.1 Der Stand muss die genaue Firmenbezeichnung des als Aussteller und der als Marke angemeldeten Unternehmens tragen und darf in seiner Gestaltung nicht gegen die guten Sitten verstoßen und weder auf Personen noch auf Einrichtungen störend wirken.
- 7.2 Die Rückwände zu den Standnachbarn müssen einheitlich weiß gestaltet sein.

8. Auf- und Abbau der Stände

- 8.1 Ab Donnerstag, 30. September 2021, kann mit der Einfuhr der Messegüter und dem Aufbau der Stände gegen Vorlage der Zahlungsbestätigung begonnen werden. Die Aufbau- und Ausstattungsarbeiten haben bis Dienstag, 5. Oktober 2021, 16:00 Uhr abgeschlossen zu sein.
- 8.2 Mit dem Abbau darf frühestens am Sonntag, 10. Oktober 2021, ab 18:30 Uhr begonnen werden und es darf unwiderruflich nur bis 21:00 Uhr gearbeitet werden. Die Abbauarbeiten müssen am Dienstag, 12. Oktober 2021, 17:00 Uhr beendet sein.
- 8.3 Die Stände und Ausstellungsflächen sind termingerecht zu beziehen und zu räumen. Ein vorzeitiger Abbau ist im Interesse der Ausstellung nicht gestattet. Bei Nichteinhaltung werden € 500,00 als Gebühr verrechnet!
- 8.4 Bei Überschreitung der Auf- und Abbautermine trägt der Aussteller Kosten und Gefahr der dadurch entstandenen Folgen.
- 8.5 Nach Beendigung der Ausstellung ist durch den Aussteller der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen, insbesondere sind auch Beschädigungen der Böden und Wände, die durch Verwendung von z. B. Kunstklebern oder Nägeln entstanden sind, vom Aussteller innerhalb der Abbaufrist zu beheben und zur Wiederherstellung des Übergabezustandes erforderliche Malarbeiten durchzuführen.
- 8.6 Ist der Aussteller mit der Erfüllung dieser Pflichten säumig, erfolgt die Wiederherstellung durch CMI auf Kosten des Ausstellers.
- 8.7 Ebenso werden nach dem Abbautermin im Ausstellungsgelände verbliebene Ausstellungsgüter auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt.

9. Sicherheit und Brandschutz

- 9.1 Im gesamten Bereich des Veranstaltungsgebäudes samt Freigelände ist der Umgang mit offenem Feuer und leicht brennbaren Flüssigkeiten oder Elementen strikt untersagt. Die Verwendung von Kerzen, Öllämpchen oder Ähnliches als Tischdekoration ist nur mit Zustimmung durch CMI gestattet. Das Einbringen von Flüssiggasbehältern (Propan – Butan) und anderer Druckbehältern und Druckflaschen ist generell verboten.
- 9.2 Vom Aussteller vorbereitete Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Geräte, Kulissen etc. dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch CMI aufgestellt und verwendet werden. Auch dann dürfen nur schwer entflammare oder mittels eines rechtlich erlaubten und dem Stand der Technik entsprechenden Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände ein- bzw. angebracht werden. Leicht entzündbares Material (wie z. B. Papier, Holzwolle, Stroh, Schilfmatten, Mulch usw.) darf generell nicht verwendet werden; Materialien für Dekorationszwecke müssen in die Brennbarkeitsklasse B1, Q1 und TR1 eingeordnet werden können. Ausschmückungsgegenstände müssen jedenfalls außer Reichweite der Besucher angebracht und so angeordnet sein, dass Feuerquellen nicht damit in Berührung kommen können. Der Einsatz von pyrotechnischen Effekten bedarf der ausdrücklichen Erlaubnis durch CMI. In jedem Fall haftet der Aussteller für die gesetzliche Zulässigkeit seiner Gestaltungsabsichten.
- 9.3 Notausgänge, Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Telefonverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen jederzeit frei zugänglich und unverstellt bleiben.
- 9.4 Der Aussteller hat für die Vornahme von Arbeiten ausschließlich fachlich qualifiziertes Personal einzusetzen. Die technischen und elektrischen Anlagen der Ausstellungsgebäude und -gelände dürfen nur durch Mitarbeiter von CMI bedient werden; diese sind gegebenenfalls gesondert anzufordern.
- 9.5 CMI ist befugt, bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, einschließlich z. B. jener des Jugendschutzes, durch eigene Ordnungskräfte einzuschreiten und Gäste oder Besucher vom weiteren Besuch der Ausstellung auszuschließen und/oder sonst geeignete Maßnahmen, auch gegenüber Mitarbeitern des Ausstellers, zu setzen. Bei grober Missachtung sicherheitsrelevanter Vorschriften ist CMI befugt, den Stand unverzüglich

ANMELDEFORMULAR | TEILNAHMEANTRAG

Anmeldeschluss: 16. August 2021

10. Versicherung und Bewachung

Das Gelände ist von Montag, 4. Oktober 2021 (ab 7:30 Uhr), bis Montag, 11. Oktober 2021 (7:00 Uhr), bewacht. Die Bewachung des Messegeländes erfolgt bei Tag und Nacht durch Organe der Messe. Für Personen-, Sachschäden und Diebstahl wird jedoch keine Haftung übernommen. Den Ausstellern wird daher dringend nahe gelegt, diesem Umstand durch den Abschluss einer eigenen Versicherung Rechnung zu tragen. Bei Fixständen erstreckt sich der Haftungsausschluss der CMI auf das ganze Jahr.

11. Zahlungsbedingungen

- 11.1 Sämtliche mit der Ausstellung im Zusammenhang stehende Fakturen sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde, binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug fällig. Diese Frist verringert sich, sollte die Rechnungsstellung kurzfristig vor der Veranstaltung erfolgen. Die Anzahlungsrechnung ist in einem jeden Falle vor Messebeginn zu begleichen.
- 11.2 Soweit Zahlungen nicht bereits bei CMI eingegangen sind, hat der Aussteller die vollständige Bezahlung des Rechnungsbetrags durch Vorlage von – mit einer Durchführungsbestätigung der betreffenden Bank versehenen – Zahlungsbelegen oder einer Bareinzahlungsbestätigung nachzuweisen; vor diesem Nachweis darf der Stand nicht bezogen und eine Teilnahme an der Messe kann seitens der CMI verwehrt werden.
- 11.3 Sämtliche vom Aussteller bestellte Neben- und Sonderleistungen, wie z. B. technische Standausstattungen usw., können teilweise oder gänzlich vor der Veranstaltung mittels Anzahlungsrechnung in Rechnung gestellt werden. Bestellungen zusätzlicher Neben- und Sonderleistungen nach Anzahlungsrechnung durch den Aussteller oder seine Bevollmächtigten sowie verbrauchsabhängige Leistungen diverser Art werden während oder nach der gegenständlichen Messe in Rechnung gestellt. Bei genehmigter Vergrößerung eines Standes erfolgt die endgültige Standmietenberechnung entsprechend dem Nachmaß.
- 11.4 Anfallende Bankspesen bei der Überweisung gehen zu Lasten des Ausstellers.
- 11.5 Bei Zahlungsverzug sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten.
- 11.6 Eine Aufrechnung von Gegenforderungen gegen die fällige Standplatzmiete nebst Zuschlägen oder anderen in den getroffenen Vereinbarungen begründeten Zahlungspflichten ist ausgeschlossen.
- 11.7 Sollte die Rechnung nicht termingerecht bezahlt werden, steht es der Congress und Messe GmbH frei, die Standfläche neu zu vergeben.

12. Reinigung

- 12.1 CMI übernimmt die Reinigung der Ausstellungsräume und Gänge; für die Reinigung der Stände hat der Aussteller selbst zu sorgen. Gegen gesonderte Verrechnung kann jedoch von CMI Reinigungspersonal zur Verfügung gestellt werden.
- 12.2 Die Entsorgung des Verpackungs- und Emballagenmaterials hat der Aussteller zu veranlassen. Im Übrigen ist auf entsprechende Mülltrennung zu achten.
- 12.3 Auf Grund der gesetzlichen Auflagen zur Mülltrennung werden dem Aussteller € 2,50 pro m² Standfläche für die entsprechende Entsorgung verrechnet.
- 12.4 An Eingängen, in den Gängen etc. sowie in der Umgebung des Ausstellungsortes unerlaubt abgestellte Güter und Verpackungsmaterialien werden auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt.

13. Werbung

- 13.1 Das Verteilen von Prospekten und Werbematerialien ist nur innerhalb des Standes erlaubt.
- 13.2 Die Verwendung von Schallmedien, einschließlich der Vorführung von Tonfilmen, ist nur in normaler Sprechlautstärke zulässig; Bildflächen und -schirme sind so aufzustellen, dass den Zusehern die Besichtigung innerhalb des Standes möglich ist und die Gangflächen dadurch nicht blockiert werden.
- 13.3 Lärmverursachende Maschinen dürfen nur in beschränktem Maße zu Vorführungszwecken in Betrieb gesetzt werden. CMI behält sich vor, bestimmte Zeiten für derartige Vorführungen festzusetzen und maximale Schallpegel vorzugeben.
- 13.4 Der Verkauf von Speisen und Getränken am Stand ist untersagt.

14. Fotografieren/Veröffentlichung von Ausstellerinformationen/ Datenschutz

- 14.1 CMI ist berechtigt, Zeichnungen, Fotografien etc. von den Ausstellungsbauten und -ständen zu eigenen Zwecken oder zu allgemeinen Presseveröffentlichungen zu verwenden.
- 14.2 Im Leistungsumfang der Anmeldegebühr laut Teilnahmeantrag ist die Listung des Ausstellers in Ausstellernlisten, gegebenenfalls Messekatalogen und/oder sonstigen Informationsmaterialien für Besucher, Aussteller und Medienpartner in gedruckter und/oder digitaler Form enthalten. Sollte dazu die Zustimmung Dritter erforderlich sein, wird der Aussteller eine derartige Zustimmung rechtzeitig einholen; sollte der betreffende Dritte

seine Zustimmung verweigern, wird der Aussteller dies CMI umgehend schriftlich mitteilen.

- 14.3 Für die Einhaltung der aktuell rechtsgültigen Datenschutzbestimmungen ist der Aussteller selbst verantwortlich. Bei Verstößen ist die CMI schad- und klaglos zu halten und übernimmt keinerlei Haftung.

15. Rücktritt, Vertragsauflösung

- 15.1 Der Aussteller ist an seinen Teilnahmeantrag gebunden; nach Zulassung durch CMI ist ein Rücktritt nicht mehr statthaft.
- 15.2 Auch bei einvernehmlicher Aufhebung der Teilnahmevereinbarung hat der Aussteller die vereinbarte Standmiete zur Gänze zu bezahlen, es sei denn, die Vertragsaufhebung erfolgt noch 60 Tage vor Ausstellungsbeginn und die Ausstellungsfläche kann noch anderweitig vergeben werden. In diesem Falle sind vom zurückgetretenen Aussteller eine Verwaltungsgebühr von 30 % der vereinbarten Standmiete sowie die Anmeldegebühr zu bezahlen. In einem jeden Falle sind zusätzlich sämtliche allfällige sonstige direkte Kosten, welche der CMI im Zusammenhang mit der Teilnahme des Ausstellers an der Messe bereits angefallen sind, zur Gänze zu bezahlen.
- 15.3 Aus nicht durch CMI verschuldeten und unvorhersehbaren Gründen oder im Falle höherer Gewalt ist CMI berechtigt, die gegenständliche Messe zu verschieben, zu verkürzen oder abzusagen. Schadenersatzansprüche hieraus sind ausgeschlossen.

16. Haftung

- 16.1 CMI leistet Gewähr für die vertragsgemäße Leistungserbringung; darüber hinaus reichende Haftungen oder Garantien werden nicht übernommen. Ansonsten gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen; außerhalb des Geltungsbereiches des Konsumentenschutzgesetzes ist die Haftung jedenfalls auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt.
- 16.2 Der Aussteller haftet für
 - a) Schäden, die am Gebäude oder am Inventar infolge seiner Ausstellungstätigkeit entstehen;
 - b) Schäden, die bei Einbringung von Gegenständen und Auf- und Abbau an Personen oder Sachen verursacht werden;
 - c) alle Unfälle, die dem eigenen Personal bzw. den vom Aussteller verpflichteten Mitwirkenden bei den Vorbereitungen zur Ausstellung bzw. bei der Messe selbst infolge Nichtbeachtung sicherheitspolizeilicher oder veranstaltungsrechtlicher Vorschriften zustoßen;
- 16.3 CMI haftet weder für das Verhalten von Besuchern der Messe noch für das Abhandenkommen von Gegenständen oder sonstige Sachschäden während oder im Zusammenhang mit, vor oder nach der Ausstellung.
- 16.4 Soweit durch Mitarbeiter von CMI außerhalb der vertraglichen Verpflichtungen und bloß gefälligkeitshalber Hilfsleistungen erbracht werden (z. B. Mithilfe bei Auslade- und Transporttätigkeiten etc.) werden dadurch keine vertraglichen Verpflichtungen begründet und erfolgen solche Leistungen auf alleiniges Risiko des Ausstellers.
- 16.5 Den Aussteller trifft eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter; er hat wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände während und außerhalb der Ausstellungszeiten sicher zu verwahren und gegebenenfalls unter Verschluss zu halten.

17. Sprinkleranlagen

- 17.1 Die Hallen A, B sowie das MesseForum sind mit einer Sprinkleranlage ausgestattet. Die Funktion der Sprinkleranlage darf durch Abhängung von Dekorationsmaterial oder Werbung nicht beeinflusst werden.
- 17.2 Für notwendige Überdachungen dürfen nur sprinklertaugliche Materialien in Absprache mit der Behörde verwendet werden.
- 17.3 Beschädigungen an der Sprinkleranlage und deren Folgekosten werden dem Verursacher verrechnet!

18. Gastronomie/Hygiene

- 18.1 Stände, die mit offenen Lebensmitteln arbeiten und diese zum Verzehr anbieten, müssen eine Handwaschmöglichkeit (mobiles Handwaschbecken) mit Warmwasser im Verkaufsstand installiert haben.

19. Generelles Rauchverbot

- 19.1 Den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend gilt in und an den Standorten der CMI generelles Rauchverbot. Das Rauchen ist ausschließlich in den Außenbereichen der Standorte gestattet. Der Aussteller sowie seine Leute sind zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet und CMI übernimmt bei Nichtbeachtung des Rauchverbots keinerlei Haftung. Sollten durch Nichtbeachtung dieser Regelung Kosten entstehen, so sind diese vom Verursacher zu tragen.

20. Schlussbestimmungen

- 20.1 Eine Anfechtung der Vereinbarung wegen Irrtums oder ähnlicher Rechtsinstitute ist ausgeschlossen.
- 20.2 Abweichende Vereinbarungen, einschließlich der Zustimmung zu vom

ANMELDEFORMULAR | TEILNAHMEANTRAG

Anmeldeschluss: 16. August 2021

- 20.4 Allfällige Ansprüche gegen CMI hat der Aussteller innerhalb von 3 Monaten nach Schluss der Ausstellung schriftlich geltend zu machen, widrigenfalls sie als verfristet und verjährt gelten.
- 20.5 Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden; Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Innsbruck.
- 20.6 Sollten einzelne Bestimmungen der Besonderen Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollten sich darin Lücken befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

(Stand: Juni 2021)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Veranstaltungen – Congress und Messe Innsbruck GmbH (CMI)

Unbeschadet zwingender gesetzlicher Bestimmungen und vertraglicher Vereinbarungen im Einzelfall, unterliegen der von CMI mit dem Mieter geschlossene Vertrag sowie sämtliche weitere im Zuge der Veranstaltungsentwicklung und -durchführung getroffenen mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Veranstaltungen.

I. Grundprinzipien

1. CMI ist den Grundsätzen verantwortlichen Wirtschaftens in einer offenen Gesellschaft verpflichtet. Als Anbieterin in einem freien Wettbewerb ist CMI in ihren Entscheidungen frei, Verträge abzuschließen oder deren Abschluss, und zwar auch ohne Angabe von Gründen, abzulehnen.
2. Zu den Grundsätzen des verantwortlichen Wirtschaftens gehört es in dem Rahmen der grundsätzlichen Geschäftspolitik von CMI, alle jene Werte besonders zu wahren, die mit einer offenen Gesellschaft auf der Grundlage eines modernen, demokratischen Rechtsstaates verbunden sind. Daher bietet CMI Mietern und Veranstaltungen keinen Raum, die hinsichtlich ihrer Grundsätze anders orientiert sind. Diskriminierungen, im Besonderen solche des Geschlechts, der Herkunft, der Hautfarbe, der Religion oder der persönlichen Orientierung, sind ebenso wie extremistisches und radikales Gedankengut und dessen Verbreitung mit dem Charakter des Hauses als einer Stätte der Begegnung, der Unterhaltung, der Wissenschaft, der Wirtschaft, der Kultur und der Kommunikation weder vereinbar, noch erwünscht. CMI schließt keine Verträge über Veranstaltungen, die diesen Grundsätzen nicht entsprechen und behält sich dazu jederzeit die freie Entscheidung vor. Diese muss nicht begründet werden; Ansprüche auf Vertragsabschluss bestehen in solchen Fällen nicht. Auch alle anderen Ansprüche sind ausgeschlossen.
3. CMI behält es sich daher auch vor, in einzelnen Fällen die Auflösung eines bereits geschlossenen Vertrages, den Veranstaltungsabbruch oder die Schließung eines Messestandes aus wichtigen Gründen zu erklären. Das ist unter anderem dann möglich, wenn sich nach Vertragsschluss herausstellt, dass Veranstaltungen durchgeführt oder Botschaften verbreitet werden sollen, deren Inhalte in einem Gegensatz zu den inhaltlichen Grundsätzen der Geschäftspolitik der CMI oder aber von den erklärten ethischen Grundsätzen ihrer Gesellschafter abweichen. CMI ist zu einer näheren Begründung solcher Auflösungs- oder Abbruchklärungen nicht verpflichtet. Klagen auf Zuhaltung der Verträge, Schadenersatz und andere Ansprüche aus solchen Auflösungs- oder Abbruchklärungen sind ausgeschlossen. Das gilt im Besonderen auch dann, wenn sich bei Prüfung bereits geschlossener Verträge im Nachhinein ergibt, dass CMI gegenüber wesentlichen, für die Beurteilung einer Veranstaltung nach diesen Grundsätzen erforderliche Angaben nicht, nicht vollständig oder unwahr gemacht worden sind. Weitere vertragliche Auflösungs- und andere Rechte von CMI bleiben unberührt.
4. Für den Fall der Zulassung einer Veranstaltung, die (partei-)politischen Inhalt hat, ist von den Mietern – bei sonstiger Möglichkeit der Vertragsauflösung, des Veranstaltungsabbruchs oder der Schließung des Messestandes bzw. des Mietobjekts – darauf zu achten, dass diese in einem Rahmen organisiert, vorbereitet, angekündigt und überwacht wird, dass andere Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der CMI hiervon unberührt sind, und sichergestellt wird, dass andere Besucher, Lieferanten und sonstige Personen mit der Veranstaltung und deren Inhalt nicht in Berührung kommen.
5. Die Verteilung von politischen Informationen und Werbekartons sowie die indirekte, mittelbare oder unmittelbare Bewerbung politischer Parteien, von Vereinigungen, Gruppierungen, Vereinen, Bewegungen etc. während anderer, parallel stattfindender Veranstaltungen bzw. außerhalb der von diesen Gruppen gebuchten und organisierten Messestände ist daher verboten, sofern es sich nicht um eine von einer dieser Gruppen organisierte Veranstaltung handelt. Ein Verstoß führt zur sofortigen Vertragsauflösung, wobei Schadenersatzansprüche von CMI unberührt bleiben.

II. Vertragsbedingungen

1. Nutzungsumfang

- 1.1 Die Nutzungsbefugnis des Mieters erstreckt sich ausschließlich auf vertragsgemäße Veranstaltungen und die im Vertrag vereinbarten Zeiten und Zwecke. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zur Einräumung von Ausstellungsflächen zulässig und bedarf jedenfalls der ausdrücklichen Zustimmung durch CMI.
- 1.2 Soweit im Vertrag keine Exklusiv- oder Gesamtmiete eines oder mehrerer Standorte der CMI vereinbart ist, kann es zu Überschneidungen der Besucher- und Gästeflüsse, insbesondere in Foyer-, Eingangs- und Toilettenbereichen, sowie in Bezug auf das Besucherleitsystem kommen. Dies stellt keine Beeinträchtigung der Nutzungsrechte des Mieters dar; Ansprüche aus solchen Umständen gegen CMI, welcher Art und welchen Namens auch immer, sind ausgeschlossen.
- 1.3 Der Mieter hat das Mietobjekt bei Übernahme auf seinen ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen und allfällige Abweichungen vom Vertrags-Soll sofort zu beanstanden; spätere Reklamationen sind ausgeschlossen und stellen keine Entgeltminderung dar.

2. Veränderungen und Dekorationen

- 2.1 Änderungen an von CMI freigegebenen Bestuhlungs- oder Ausstellungsplänen sowie Veränderungen am Erscheinungsbild und/oder der Ausstattung des Mietobjekts dürfen nicht eigenmächtig erfolgen, sondern müssen vorher mit CMI abgestimmt werden und CMI muss dem zustimmen. Durch solche Veränderungen ausgelöste Mehrkosten trägt der Mieter alleine.
- 2.2 Die Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten. Aus Sicherheitsgründen darf eine Ausschmückung der Veranstaltungsräume, der Verkehrswege und anderer Räume des Veranstaltungsgebäudes mit Pflanzen, Girlanden, Transparenten, Werbebannern, Verzierungen, das Bekleben mit Plakaten oder Aufklebern, das Auslegen von Teppichen und dergleichen durch den Mieter oder Dritte nur im Einvernehmen mit CMI und nach Zustimmung der CMI erfolgen. Sämtliche dieser Maßnahmen, die im Folgenden als „Dekorations- und Werbegegenstände und -einrichtungen“ bezeichnet werden, sind nicht nur auf Kosten des Mieters anzubringen, wobei alle dafür geltenden Sicherheits- und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen gelten, sondern auch von diesem oder von ihm beauftragten konzessionierten Unternehmen, schad- und rückstandlos zu beseitigen und zu entfernen. Allenfalls entstandene Rückstände und/oder Schäden gehen ausschließlich zu Lasten des Mieters. Gegenstände, die nicht innerhalb der vereinbarten Termine entfernt werden, werden auf Kosten und Gefahr des Mieters entfernt.

3. Sicherheit

- 3.1 Der Mieter ist für das Sicherheitskonzept seiner Veranstaltung verantwortlich und hat nicht nur sämtliche gesetzliche und von der CMI in den Allgemeinen und/oder Besonderen Geschäfts- bzw. Teilnahmebedingungen formulierten Regelungen zu beachten, sondern auch sämtliche Vorkehrungen zu treffen, dass diese umgesetzt werden. Für die Umsetzung von Auflagen in veranstaltungsbezogenen behördlichen Bescheiden ist ausschließlich der Mieter verantwortlich.
- 3.2 Sofern der Mieter beabsichtigt, Deckenabhängungen vornehmen zu lassen, bedarf dies einer rechtzeitigen Absprache mit und der unwiderprüflichen schriftlichen Zustimmung von CMI. Für die gesetzeskonforme Planung, Installation und Prüfung von Deckenabhängungen ist der Mieter allein verantwortlich und zugleich dazu verpflichtet, ausschließlich konzessionierte Unternehmen für solche Maßnahmen zu beauftragen und zu beschäftigen. Der Mieter hat alle notwendigen Befähigungsnachweise der beigezogenen Unternehmen und statische Abnahmen bereit zu halten und auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen. CMI behält sich das Recht vor, bei auch nur teilweise Nicht-vorliegen der Unterlagen oder mangelhafter Ausführung den sofortigen Rückbau auf Kosten des Mieters zu verlangen und im Falle von Unstimmigkeiten einen Sachverständigen auf Kosten des Mieters beizuziehen.
- 3.3 Im gesamten Bereich der Veranstaltungsgebäude samt Freigelände ist der Umgang mit offenem Feuer und leicht brennbaren Flüssigkeiten oder Elementen strikt untersagt. Die Verwendung von Kerzen, Öllämpchen o. Ä. als Tischdekoration ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch CMI gestattet. Das Einbringen von Flüssiggasbehältern (Propan – Butan) und anderen Druckbehältern und Druckflaschen ist generell verboten.
- 3.4 Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass bei ausgestellten Fahrzeugen ohne Hauptschalter die Batterie abzuschließen ist. Der Treibstofftank ist bis auf eine minimale Füllmenge zu entleeren. Bei Hubhydraulikgeräten muss eine Sicherungshülse an den Hubzylindern angebracht werden.
- 3.5 Den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend gilt in allen Räumlichkeiten an den Standorten der CMI generelles Rauchverbot. Das Einrichten von Raucherzonen in den Außenbereichen ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung der CMI erlaubt. Der Mieter ist zur Einhaltung der gesetzlichen

ANMELDEFORMULAR | TEILNAHMEANTRAG

Anmeldeschluss: 16. August 2021

Bestimmungen verpflichtet und CMI übernimmt bei Nichtbeachtung des Rauchverbots keinerlei Haftung.

- 3.6 Aus Sicherheitsgründen sind in den Veranstaltungsgebäuden der CMI keine Hunde und andere Tiere erlaubt. Von dieser Regelung ausgenommen sind im Allgemeinen Blindenführhunde sowie im Besonderen, und nach ausdrücklicher Genehmigung durch CMI, spezifische Veranstaltungen, wie beispielsweise Tieraussstellungen. CMI ist befugt, Besucher und Gäste, die Tiere in den Räumlichkeiten der CMI mit sich führen, des Hauses zu verweisen. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Gäste und Besucher seiner Veranstaltung über diesen Umstand in Kenntnis gesetzt werden. CMI übernimmt in dieser Hinsicht keinerlei Haftung und ist vom Mieter gegenüber jedermann schad- und klaglos zu halten.
- 3.7 Vom Mieter vorbereitete Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Geräte, Kulissen etc. dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch CMI aufgestellt und verwendet werden. Auch dann dürfen nur schwer entflammare oder mittels eines rechtlich erlaubten und dem Stand der Technik entsprechenden Imprägnierungsmittels behandelte und somit schwer entflammbar gemachte Gegenstände ein- bzw. angebracht werden. Leicht entzündbares Material (wie z. B. Papier, Holz, Stroh, Schilfmatten, Mulch usw.) darf generell nicht verwendet werden; Materialien für Dekorationszwecke und sonstige Gegenstände müssen in die aktuell gültigen Brennbarkeitsklassen B1, Q1 und TR1 eingeordnet werden können. Dekorations- und Werbegegenstände und -einrichtungen müssen jedenfalls außer Reichweite der Besucher angebracht werden und so angeordnet sein, dass Feuerquellen nicht damit in Berührung kommen können. Der Einsatz von sämtlichen pyrotechnischen Effekten ist ausnahmslos nur nach vorheriger bescheidmäßiger Genehmigung durch die Bundespolizeidirektion Innsbruck und der nachweislichen, schriftlichen Gestattung durch CMI erlaubt. In jedem Fall haftet der Mieter für die gesetzliche Zulässigkeit seiner Gestaltungsabsichten.
- 3.8 Sämtliche Sicherheitseinrichtungen an den Standorten, wie z. B. Brandschutztüren, Notausgänge, Feuermelder, Hydranten, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Sprinkleranlagen, Elektroverteiler, sowie diverse andere technische Einrichtungen, wie beispielsweise Telefonverteiler oder Heiz- und Lüftungsanlagen usw., müssen jederzeit frei zugänglich und unverstellt bleiben.
- 3.9 CMI wird den Mieter auf das Vorhandensein von Sprinkleranlagen in Verträgen und/oder allenfalls geltenden Besonderen Geschäfts- bzw. Teilnahmebedingungen hinweisen. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass installierte Sprinkleranlagen nicht durch die Abhängung von Dekorationsmaterialien oder Werbung in ihrer Funktionstüchtigkeit beeinflusst werden. Für notwendige Überdachungen dürfen nur sprinklertaugliche Materialien in Absprache mit der Behörde verwendet werden. Beschädigungen an der Sprinkleranlage und deren Folgekosten werden dem Verursacher verrechnet. Sollte der Verursacher nicht klar identifizierbar sein, haftet der Mieter.
- 3.10 Der Mieter hat für die Vornahme von Arbeiten ausschließlich fachlich qualifiziertes Personal einzusetzen. Die technischen und elektrischen Anlagen des Mietobjekts dürfen nur durch Mitarbeiter von CMI bedient werden.
- 3.11 Es obliegt dem Mieter, sich rechtzeitig sämtliche für die Veranstaltung notwendige behördliche Genehmigungen und Bescheide zu beschaffen. CMI behält sich das Recht zur Vertragsauflösung oder zum Veranstaltungsabbruch vor, falls diese dem Mieter nicht vorliegend sind. Klagen gegen CMI auf Zuhaltung der Verträge, Schadenersatz und andere Ansprüche aus solchen Aufkündigungserklärungen sind ausgeschlossen. Sämtliche Behördenauflagen sind jedenfalls einzuhalten. CMI übernimmt in dieser Hinsicht keinerlei Haftung und ist vom Mieter gegenüber jedermann schad- und klaglos zu halten.
- 3.12 Der Mieter hat sicherzustellen, dass amtliche Kontrollorgane, Behördenvertreter sowie sonst von CMI autorisierte Personen vor, während und nach der Veranstaltung jederzeit freien Zutritt zum Mietobjekt haben.
- 3.13 CMI ist befugt, bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, einschließlic h z. B. jener des Jugendschutzes oder des generellen Rauchverbots, durch eigene Ordnungskräfte einzuschreiten und Gäste oder Besucher vom weiteren Aufenthalt an den Standorten auszuschließen und/oder sonst geeignete Maßnahmen, auch gegenüber Mitarbeitern des Mieters, zu setzen. Bei grober Missachtung sicherheitsrelevanter Vorschriften ist CMI befugt, die Veranstaltung unverzüglich aufzulösen bzw. zu beenden. Klagen gegen CMI auf Zuhaltung der Verträge, Schadenersatz und andere Ansprüche aus solchen Aufkündigungserklärungen sind ausgeschlossen.

4. Reservierungen

Eine Reservierung oder Terminoption im Vorfeld eines Vertragsabschlusses von Räumen, Flächen, Sachleistungen und/oder Services führt für den Mieter zu keinen Ansprüchen. Das gilt auch für etwaige Kosten und Auslagen von Leistungen, die der Mieter eigenverantwortlich aufgrund einer Reservierung

durch die CMI in Auftrag gibt und umfasst genauso Kosten und Auslagen für Eigenleistungen des Mieters.

5. Vertragsverletzungen hinsichtlich des Inhalts von Veranstaltungen und Messen

- 5.1 Stellt sich heraus, dass ein Mieter entgegen den Angaben, die er bei Vertragsabschluss gemacht hat, eine Veranstaltung anderen Inhalts durchführt oder andere Gegenstände oder Dienstleistungen anbietet, so ist CMI dazu berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, die Veranstaltung abzubrechen oder den Messestand zu schließen.
- 5.2 Klagen auf Zuhaltung der Verträge, Schadenersatz und andere Ansprüche aus solchen Aufkündigungserklärungen sind ausgeschlossen. Das gilt im Besonderen auch dann, wenn sich bei Prüfung bereits geschlossener Verträge im Nachhinein ergibt, dass CMI gegenüber wesentliche, für die Beurteilung einer Veranstaltung oder die Teilnahme daran nach diesen Grundsätzen erforderliche Angaben nicht, nicht vollständig oder unwahr gemacht worden sind.

6. Plakatierverbot und Verwandtes

- 6.1 Es liegt im wesentlichen Interesse der CMI als Vermieterin, dass Veranstaltungen, die in den Räumen der Häuser der CMI stattfinden, auf eine dem Charakter der CMI als führendes Veranstaltungszentrum in Tirol entsprechende Weise, unter Wahrung der Rechte anderer Personen und Rechtsträger sowie Achtung fremder Eigentumsrechte angekündigt werden.
- 6.2 Der Mieter wird daher auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, im Besonderen des Werbungs- und Veranstaltungsrechts, aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, dass Ankündigungen, Werbungen, wie z. B. Plakatierungen und dergleichen, außerhalb von hierfür vorgesehene Flächen generell nicht statthaft sind. Der Mieter trifft daher die erforderlichen Vorkehrungen, dass veranstaltungsbezogene Werbung sowie das äußere Erscheinungsbild der Werbemittel den gesetzlichen Vorschriften und auch einem verantwortungsvollen Umgang mit der städtischen Umgebung entsprechen. Dies wird der Mieter auch den von ihm beauftragten Werbeunternehmen in geeigneter Weise zur Beachtung unter Hinweis auf die gesetzlich geregelten Folgen der Übertretung der dazu bestehenden Vorschriften überbinden.
- 6.3 An den Standorten der CMI gilt generelles Plakatierverbot. Eine Nutzung von definierten Werbeflächen ist nur in Absprache mit CMI und laut gültiger Tarifliste möglich. Der Mieter ist verpflichtet, widerrechtlich angebrachte Plakate und sonstige Werbemittel unverzüglich und auf seine Kosten zu entfernen bzw. jene Kosten zu tragen, welche der CMI durch die Entfernung entstehen.

7. Verletzungen des Urheberrechts

- 7.1 CMI verlangt, dass die Bestimmungen des geltenden Rechts betreffend den Marken- und Musterschutz, die Achtung und Wahrung fremder Immaterialgüterrechte, das Urheber- und die Werknutzungsrechte jederzeit und ohne Ausnahme von allen Mietern und deren Leute in jeder Weise eingehalten werden.
- 7.2 In dem Falle, dass sich herausstellt, dass gegen solche Bestimmungen, aus welchem Grunde auch immer, verstoßen wird, hat CMI das Recht, bestehende Verträge unverzüglich aufzulösen, die Veranstaltung abzubrechen oder den Messestand zu schließen, wobei in einem solchen Falle keine Ansprüche des Mieters gegen CMI gegeben sind. In einem jeden Fall sind weiter Gegenstände und Werkzeuge, auf die sich die genannten Rechtsverletzungen beziehen, oder von denen diese ausgehen, unverzüglich von den Standorten der CMI zu entfernen. Kommen der Mieter oder seine Leute dem nicht nach, so ist eine Ersatzvornahme auf deren Kosten zulässig. Bei Rechtsverstößen mehrerer Personen haften alle solidarisch und unbeschränkbar. CMI übernimmt in dieser Hinsicht keinerlei Haftung und ist vom Mieter gegenüber jedermann schad- und klaglos zu halten.

8. Registrierkassen- und Steuerpflicht

CMI weist darauf hin, dass die gesetzlichen Regelungen zur Registrierkassen- und Steuerpflicht in Österreich von den Mietern in einem jeden Falle zu beachten sind. Es ist ausschließlich Angelegenheit jedes Mieters selbst, für sich allein rechtlich verantwortlich zu prüfen, ob die gesetzlich genannten Bestimmungen auf ihn zutreffen, und, im gegebenen Fall, das hierfür notwendige vorzukehren. CMI übernimmt keine, wie immer geartete Haftung für Rechtsnachteile, die daraus entstehen, dass diese Verpflichtungen seitens des Mieters nicht eingehalten worden sind und hat keine Verpflichtung, in diesem Zusammenhang Aufklärungen, welcher Art auch immer, zu leisten. Bei Verstößen haften die Verantwortlichen selbst.

9. Entgelte

- 9.1 Sollte nichts anderes vereinbart sein, wie beispielsweise in den Besonderen Geschäfts- bzw. Teilnahmebedingungen, sind Anzahlungen oder Bankgarantien spätestens zum vereinbarten Termin fällig. Rechnungen

ANMELDEFORMULAR | TEILNAHMEANTRAG

Anmeldeschluss: 16. August 2021

- 14 Tage nach Erhalt ohne jeden Abzug. Bei Zahlungsverzug sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten.
- 9.2 CMI behält sich vor, bis zu 100 % der Vertragssumme und etwaiger bestellter Zusatzleistungen als Anzahlung im Voraus einzufordern. Bei nicht fristgerechtem Zahlungseingang bzw. fristgerechter Vorlage einer gültigen Bankgarantie behält sich CMI vor, die Bestellung zu stornieren.
- 9.3 Für Standbaumaterial und Einrichtungen, die über Anforderung des Mieters zur Verfügung gestellt werden, werden die jeweils nach aktueller Tarifliste geltenden Preise verrechnet, ebenso jener Aufwand, der CMI durch nicht im Vertrag vorgesehene Mehrleistungen, einschließlich erhöhten Personalaufwandes, entsteht.
- 9.4 Die Berechnung der über das übliche Maß hinausgehenden Bereitstellungsgesamtskosten bleibt vorbehalten.
- 9.5 Die Nutzungsdauer pro Veranstaltungstag ist mit maximal 12 Stunden bemessen und beginnt ab Übergabe der angemieteten Räume. Bei Überschreitung dieses Zeitraums fällt ein Zuschlag von 10 % des Grundmiettarifes pro angefangene Stunde zuzüglich eventuell anfallender Personalkosten an.

10. Fremdleistungen und Dritte an den Standorten

- 10.1 Die Einbringung von Fremdtechnik und Fremdpersonal durch den Mieter bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von CMI. Für den gesamten Veranstaltungszeitraum ist jedenfalls ein Techniker und/oder Projektverantwortlicher von CMI als Ansprechpartner zu kalkulieren.
- 10.2 Soweit CMI zur Vertragserfüllung Vereinbarungen mit Dritten für diverse und mit der Durchführung der Veranstaltung verbundene Fremdleistungen schließen muss, werden die daraus entstehenden Aufwendungen an den Mieter weiterverrechnet. CMI ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Auslagen bzw. sonstige Kosten für derartige Fremdbeschaffungen auch in der Weise direkt zu begleichen, dass Zahlungen, die CMI für den Mieter eingenommen hat, Kautionen und dergleichen von CMI dazu gegen Verständigung verwendet werden dürfen. Der Mieter hat CMI gegen Ansprüche solcher dritter Vertragspartner schad- und klaglos zu halten.
- 10.3 Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass von ihm beauftragte Dritte an den Standorten der CMI sämtliche Bestimmungen und Regelungen der CMI einhalten. Bei Zuwiderhandlung ist die CMI schad- und klaglos zu halten.

11. Ordnungsdienste/Einsatzkräfte

- 11.1 Bei Großveranstaltungen können vom Mieter nach vorheriger Absprache mit CMI zusätzlich Ordnungsdienste und Saalkontrollen gestellt werden; diese haben bei ihrer Tätigkeit den Anweisungen der von CMI beauftragten Personen Folge zu leisten. Über die Notwendigkeit der Anwesenheit von Einsatzkräften (z. B. Polizei, Baupolizei, Feuerwehr, Rettungs- bzw. Sanitätsdienst) entscheidet die Behörde; auch ohne solche Anordnung ist CMI befugt, derartige Vorkehrungen zu treffen und/oder zu empfehlen. Die dafür anfallenden Kosten hat der Mieter in jedem Fall direkt an die entsprechenden Stellen zu bezahlen.
- 11.2 Der Mieter ist eigenverantwortlich zur Beachtung der im Sinne des Tiroler Veranstaltungsgesetzes treffenden Auflagen verpflichtet. CMI haftet nicht für Schäden, die auf eine Verletzung dieser Verpflichtungen zurückzuführen sind und ist vom Mieter gegen jedwede Ansprüche schad- und klaglos zu halten.

12. Gastronomie

Die gastronomische Betreuung sämtlicher Veranstaltungen wird ausschließlich durch von CMI bestellte Vertragsunternehmen geleistet, denen das Exklusivrecht zur gastronomischen Versorgung an den Standorten der CMI eingeräumt ist.

13. Fotografieren/Veröffentlichung der Veranstaltung/Datenschutz

- 13.1 CMI ist berechtigt, Zeichnungen, Fotografien usw. während der Veranstaltung anzufertigen und für eigene Zwecke oder für allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden.
- 13.2 Mit Unterfertigung des Vertrages erteilt der Mieter zu Werbezwecken betreffend die Veranstaltung auch das Einverständnis zur Veröffentlichung des Titels der Veranstaltung auf digitalen und gedruckten Veranstaltungsplakaten und Kalendern, auf der Webseite und auf Social-Media-Kanälen der CMI, EDV-Informationscomputern und sonstigen Verzeichnissen sowie für Statistikzwecke. Sollte dies der Mieter nicht wünschen, ist die CMI davon in Kenntnis zu setzen. Sollte dazu die Zustimmung Dritter erforderlich sein, wird der Mieter eine derartige Zustimmung rechtzeitig einholen; sollte der betreffende Dritte seine Zustimmung verweigern, wird der Mieter dies CMI umgehend schriftlich mitteilen.
- 13.3 Für die Einhaltung der aktuell rechtsgültigen Datenschutzbestimmungen ist der Mieter selbst verantwortlich. Bei Verstößen ist die CMI schad- und klaglos zu halten und übernimmt keinerlei Haftung.

14. Freikarten und Platzwahl

- 14.1 Der Mieter stellt CMI für öffentliche Veranstaltungen (ausgenommen sind Kongresse, Seminare, Tagungen und andere Fachveranstaltungen) ein Kontingent von Freikarten im Ausmaß von mindestens 1 % der Gesamtkapazität der gemieteten Räumlichkeiten zur Verfügung. In den Sälen Dogana, Saal Tirol und Saal Innsbruck werden bei Sitzkonzerten die Plätze bei Ö-Ticket mittels Platzsperrungen im Standard-Saalplan hinterlegt.
- 14.2 Bei Sonderaufstellungen gibt CMI die zu sperrenden Plätze mittels Saalplan bekannt. Bei Bällen und Stehkonzerten sind Stehplatzkarten 1. Kategorie vorzusehen. CMI produziert die entsprechenden Tickets für Freikarten bis auf Widerruf selbst, der Mieter stimmt dem zu. Bei Messen und Ausstellungen stellt der Mieter der CMI ein Kontingent von mindestens 30 Freikarten zur Verfügung. Diese sind bis spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung an die CMI zu Händen der Assistenz der Geschäftsführung zu übergeben.
- 14.3 Darüber hinaus behält sich CMI vor, für jede Veranstaltung ein Kontingent bestimmter Plätze für Sicherheitskräfte, Polizei und Ordnungsdienste in Anspruch zu nehmen.

15. Vorzeitige Vertragsbeendigung

- CMI ist berechtigt, ohne Weiteres den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn:
- der Mieter die vereinbarte Vergütung nicht rechtzeitig entrichtet hat;
 - die vertraglich ausbedungenen Nachweise über die Erfüllung bestimmter Verpflichtungen nicht erbracht werden;
 - Tatsachen bekannt werden oder dem Mieter bekannt sein müssten, wonach die geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen und Vereinbarungen widerspricht;
 - durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist;
 - das Mietobjekt infolge höherer Gewalt oder aufgrund anderer, nicht von CMI zu vertretender Umstände nicht zur Verfügung gestellt werden kann;
 - der Mieter aus früheren Verträgen mehr als 30 Tage im Zahlungsrückstand ist;
 - der Mieter gegen die Grundprinzipien laut vorliegenden AGB verstößt.
 - ein Verstoß gegen die vorliegenden AGB, insbesondere gegen Bestimmungen, die einen Auflösungsgrund beinhalten, vorliegt.

16. Storno

- 16.1 Der ausdrückliche oder stillschweigende Vertragsrücktritt durch den Mieter löst Stornogebühren und die Pflicht zum Ersatz der CMI erwachsenen Aufwendungen aus, und zwar, sofern nicht abweichend im Vertrag geregelt, bei Rücktritt bis zu 12 Monate vor Veranstaltungstermin: 25 %, bis zu 6 Monate vor Veranstaltungstermin: 50 %, bis zu 90 Tage vor Veranstaltungstermin: 100 % des vertragsgemäßen Entgeltes zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Vertragsgebühr ist vom Gesamtbetrag der vertraglichen Leistung zu berechnen und wird jedenfalls zur Gänze eingehoben. Zusätzlich sind der CMI in einem jeden Falle alle bereits im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen Kosten und Auslagen zu ersetzen.
- 16.2 Für die Fristenberechnung ist jeweils der Tag des Einlangens der schriftlichen Rücktrittsmittelung bei CMI maßgeblich. CMI ist berechtigt, einen 14-tägigen Verzug mit Zahlungen oder vertraglich ausbedungenen Nachweisen als stillschweigenden Rücktritt des Mieters anzusehen. Diese Bestimmung gilt auch, ohne dass die CMI den Mieter gesondert darauf hinweist.
- 16.3 Bei nicht zeitgerechter Retournierung des unterfertigten Vertrages erlischt die Vorreservierung. Diese Bestimmung gilt auch, ohne dass die CMI den Mieter gesondert darauf hinweist. Der Mieter hat alle diesbezüglichen Fristen, die ausdrücklich im Vertrag festgelegt werden, zu beachten und CMI ist nicht verpflichtet, gesondert nochmals darauf hinzuweisen. Bei Erlöschen der Vorreservierung ist CMI berechtigt, den Veranstaltungstermin und -ort an einen anderen Interessenten zu vergeben. Die Haftung und Übernahme von bereits entstandenen Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit den betreffenden Veranstaltungen übernimmt in einem jeden Falle und zur Gänze der Mieter.

17. Haftung

- 17.1 CMI leistet Gewähr für die vertragsgemäße Leistungserbringung; darüber hinaus reichende Haftungen oder Garantien werden nicht übernommen. Ansonsten gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen; außerhalb des Geltungsbereiches des Konsumentenschutzgesetzes ist die Haftung jedenfalls auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt.
- 17.2 Der Mieter haftet für
- Schäden, die am Mietobjekt oder am Inventar infolge der Veranstaltung entstehen;
 - Schäden, die bei Einbringung von Gegenständen und Auf- und Abbau an



ANMELDEFORMULAR | TEILNAHMEANTRAG

Anmeldeschluss: 16. August 2021

- Personen oder Sachen verursacht werden;
- c) alle Folgen, die sich aus der Überschreitung der jeweils zulässigen Höchstbesucheranzahl ergeben;
 - d) alle Folgen, die sich aus der unzureichenden Besetzung des Ordnungsdienstes, sofern dieser vom Mieter gestellt wird, ergeben;
 - e) alle Unfälle, die dem eigenen Personal bzw. den vom Mieter verpflichteten Künstlern, Vortragenden und/oder sonstigen Mitwirkenden bei den Vorbereitungen zu einer Veranstaltung bzw. bei der Veranstaltung selbst infolge Nichtbeachtung sicherheitspolizeilicher oder veranstaltungsrechtlicher Vorschriften zustoßen;
 - f) Schäden, die durch Besucher oder Gäste der Veranstaltung, zu wessen Nachteil auch immer, verursacht wurden, insbesondere für außergewöhnliche Abnutzung in den dem Publikum im Zuge der Veranstaltung zugänglichen Räumen und an den darin befindlichen Einrichtungen und Installationen;
 - g) im Rahmen einer Ausfallhaftung für alle bestellten Nebenleistungen von Ausstellern und Geschäftspartnern;
 - h) bei Verstößen gegen die in den vorliegenden AGB angeführten Regelungen.
- 17.3 CMI haftet weder für das Verhalten von Besuchern der Veranstaltung noch für das Abhandenkommen von Gegenständen während oder im Zusammenhang mit, vor oder nach Veranstaltungen.
- 17.4 Soweit durch Mitarbeiter von CMI außerhalb der vertraglichen Verpflichtungen und bloß gefälligkeitshalber Hilfsleistungen erbracht werden (z. B. Mithilfe bei Auslade- und Transporttätigkeiten etc.), werden dadurch keine vertraglichen Verpflichtungen begründet und erfolgen solche Leistungen auf alleiniges Risiko des Mieters.
- 17.5 Der Mieter ist zum Abschluss aller notwendigen Versicherungen verpflichtet.

18. Kosten

Die mit der Errichtung und Abwicklung des Vertrages allenfalls verbundenen Kosten, Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben werden dem Mieter im Wege der Rechnungslegung vorgeschrieben.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1 Eine Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums oder ähnlicher Rechtsinstitute ist ausgeschlossen.
- 19.2 Von dem Vertrag abweichende Vereinbarungen, einschließlich der Zustimmung zu vom Mieter beabsichtigten Maßnahmen und Tätigkeiten gelten nur, wenn diese schriftlich getroffen bzw. durch die Geschäftsführung der CMI schriftlich bestätigt werden.
- 19.3 Erklärungen an die an CMI zuletzt bekanntgegebene Adresse oder jene der vom Mieter benannten Kontaktperson gelten als wirksam abgegeben.
- 19.4 Allfällige Ansprüche an CMI hat der Mieter innerhalb von drei Monaten nach Schluss der Veranstaltung schriftlich geltend zu machen, widrigenfalls gelten diese als verfristet und verjährt.
- 19.5 Auf sämtliche Verträge und Vereinbarungen ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden; Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Innsbruck.

(Stand: Juni 2021)